

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 82/14 B

L 2 R 163/11 (Hessisches LSG)
S 13 R 465/05 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 2014 durch die
Richterin Dr. G ü n n i k e r als Vorsitzende sowie die Richterin Dr. O p p e r m a n n
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessi-
schen Landessozialgerichts vom 21. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.1.2014 hat das Hessische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen voller Erwerbsminderung über den 30.11.2003 hinaus bis zum 28.2.2006 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Rechtsprechungsabweichungen (I.), die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (II.) und ein Verfahrensmangel (III.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die BSG oder BVerfG aufgestellt haben, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Denn die Klägerin behauptet lediglich, das Berufungsgericht beurteile "einen gleichen Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht anders" als das BSG im Urteil vom 27.1.1981 (*5b/5 RJ 58/79 - BSGE 51, 133 = SozR 2200 § 1247 Nr 31*). Damit hat sie keine Divergenz aufgezeigt. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet es deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl/ BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*). Unter diesen Umständen hätte die Klägerin vertieft darauf eingehen müssen, warum es sich bei der behaupteten Abweichung des LSG nicht lediglich um eine falsche Rechtsanwendung im Einzelfall handelt, in der ein eigener Rechtssatz des Berufungsgerichts gerade nicht zum Ausdruck kommt (*vgl/ im Einzelnen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45*).
- 8 Darüber hinaus zeigt die Beschwerdebegründung auch nicht auf, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Divergenz beruht. Denn sie legt nicht dar, dass das BSG in dem herangezogenen Urteil auf der Grundlage des darin angeblich aufgestellten Rechtssatzes eine Fallkonstellation, die mit derjenigen der Klägerin vergleichbar ist, tragend anders entschieden hat als das LSG im angefochtenen Urteil. Dafür genügt es keinesfalls, der bundesgerichtlichen Entscheidung isoliert einzelne Sätze zu entnehmen und - völlig losgelöst von ihrem Bezugsrahmen - zu behaupten, es handele sich dabei um tragende höchstrichterliche Rechtssätze (*Senatsbeschluss vom 13.2.2013 - B 5 R 398/12 B - BeckRS 2013, 66978 RdNr 8*). Stattdessen ist der tatsächliche und rechtliche Kontext darzustellen, in dem die herangezogenen bundesgerichtlichen Rechtssätze stehen (*vgl/ hierzu zB BSG Beschluss vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN*). Zum Kontext der BSG-Entscheidung ist der Beschwerdebegründung aber schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie verschweigt, welchen Sachverhalt das BSG zu beurteilen hatte, sodass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen es wirklich getroffen hat und welche Aussagen ggf auf einer Interpretation der Klägerin beruhen. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung auch der BSG-Entscheidung gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt vorliegen, auf den dieselben Rechtsnormen anzuwenden sind.
- 9 II. Auch die Grundsatzrüge hat keinen Erfolg. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus



Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 42).

- 10 Die Klägerin hält ua die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
- "ob der Arbeitsmarkt als verschlossen gilt, wenn der Versicherte einen Arbeitsplatz inne hat, durch den der Versicherte durch die Schwere oder Dauer der Arbeit überfordert wird."
 - "ob und anhand welcher Kriterien bei der Beurteilung der Verschlossenheit des Arbeitsmarktes trotz Ausübung einer beruflichen Teilzeittätigkeit auf den Einzelfall abzustellen ist."
 - "ob der Teilzeitarbeitsmarkt wegen einer Tätigkeit, die 'auf Kosten der Gesundheit' verrichtet wird, grundsätzlich nicht als verschlossen gilt",
 - "welche Kriterien bei der Frage heranzuziehen sind, ob die konkrete Tätigkeit, die 'auf Kosten der Gesundheit' verrichtet wird, bei der Prüfung der Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes heranzuziehen sind."
 - "ob die Umstände des Einzelfalles bei der Beurteilung, ob der Teilzeitarbeitsmarkt wegen der ausgeübten Tätigkeit als nicht verschlossen gelte, zu berücksichtigen sind."
 - "ob der Teilzeitarbeitsmarkt wegen einer Beschäftigung auch dann nicht als verschlossen gilt, wenn der Versicherte eine Teilzeittätigkeit ausführt und hierbei durch die Schwere oder Dauer der Arbeit gesundheitlich überfordert wird."
 - "ob aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung, die den Versicherten aufgrund der Schwere oder Dauer gesundheitlich überfordert, der Teilzeitarbeitsmarkt als verschlossen gelte."
- 11 Mit diesen Fragen hat sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn es bleibt schon völlig offen, welche richterrechtlichen Rechts(grund)sätze aus welchen höchst-richterlichen Entscheidungen im Hinblick auf welche Rechtsnorm des Bundesrechts (§ 162 SGG) auslegungsbedürftig sind und ggf präzisiert, erweitert oder ausgestaltet werden sollen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden.
- 12 Darüber hinaus lässt die Klägerin unerörtert, inwiefern die zitierten Fragen noch klärungsbedürftig sein könnten, obwohl sie sich für die von ihr favorisierten Antworten auf Rechtsprechung des BSG beruft. Denn im Rahmen der Divergenzrüge weist sie selbst darauf hin, das BSG habe die angesprochenen Fragen in seinem Urteil vom 27.1.1981 (5b/5 RJ 58/79 - BSGE 51, 133 = SozR 2200 § 1247 Nr 31) in ihrem Sinne beantwortet. Kann sich die Beschwerdeführerin aber für das von ihr befürwortete Ergebnis auf das Gesetz bzw auf Rechtsprechung des BSG stützen, sind eingehende Ausführungen dazu erforderlich, warum die entsprechenden Rechtsfragen weiterhin oder wieder klärungsbedürftig sind (vgl BSG Beschluss vom 18.2.2013 - B 13 R 353/12 B - BeckRS 2013, 67193).



- 13 Im Übrigen erläutert die Klägerin nicht, warum es für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf ankommen könnte, ob der Teilzeitarbeitsmarkt Versicherten verschlossen ist, die durch "Schwere oder Dauer" ihrer Teilzeittätigkeit gesundheitlich "überfordert" sind und deshalb "auf Kosten der Gesundheit" arbeiten, obwohl das LSG - wie die Beschwerdebegründung selbst angibt - im konkreten Fall festgestellt hat (§ 163 SGG), dass "objektive Anhaltspunkte für eine Überforderung ... nicht erkennbar" seien. Die Klägerin übersieht, dass Fragen, die sich entscheidungserheblich nur dann stellen würden, wenn die Vorinstanz andere tatsächliche Feststellungen getroffen hätte, nicht klärungsfähig sind. Soweit sie darüber hinaus selbst auf die angeblich "unzureichend getroffenen Feststellungen" hinweist, die "dann gegebenenfalls eine Zurückverweisung an das Berufungsgericht" erfordern könnten, lässt sie unbeachtet, dass das erstrebte Revisionsverfahren mit der Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen enden (können) muss und nicht mit einer Aufhebung und Zurückverweisung enden darf.
- 14 Schließlich fehlen auch substantiierte Ausführungen zur Breitenwirkung der angesprochenen Probleme. Dafür genügt es keinesfalls, pauschal zu behaupten, dass die (richterrechtlichen) Grundsätze zur Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes "nicht einheitlich angewendet" werden und die Fragen "für eine Vielzahl anderer Fälle von allgemeiner Bedeutung" seien. Stattdessen hätte die Klägerin - zB durch eine Recherche in einer juristischen Datenbank (zB sozialgerichtsbarkeit.de, Juris) - belegen müssen, dass noch vergleichbare Fälle bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit oder den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung anhängig sind. Auch daran fehlt es.
- 15 III. Schließlich bleiben auch die Sachaufklärungsrügen (§ 103 SGG) erfolglos. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Die Beschwerdebegründung versäumt es aber bereits, Fundstelle und Wortlaut eines prozessordnungskonformen Beweisantrags wiederzugeben und darzulegen, die im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Beschwerdeführerin habe einen derartigen Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 118 Abs 1 S 1 SGG, § 403 ZPO) - bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll (§ 122 SGG iVm § 160 Abs 4 S 1 ZPO) aufrechterhalten.
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

